

LIGA FW für

Fachliche Empfehlung der Teilhabekommission

zur personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals für die Personenzentrierte Komplexleistung gemäß § 7 Absatz 3 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Die Etablierung von Angeboten der Personenzentrierten Komplexleistung (PKL) nach Abschnitt II Landesrahmenvertrag gem. §131 Absatz 1 SGB IX in Thüringen ist erklärtes Ziel aller Beteiligten. Der in § 7 Absatz 3 Landesrahmenvertrag formulierte Anspruch auf Festlegung von verbindlichen Fachkraftstandards für Musterdienste der Personenzentrierten Komplexleistung ist nicht umsetzbar. Einigkeit besteht bei den Partnern des Landesrahmenvertrages darin, die PKL qualitativ hochwertig umzusetzen. Ebenso soll thüringenweit die Umsetzung einheitlich erfolgen.

Daher hat die Teilhabekommission die vorliegenden fachlichen Empfehlungen erarbeitet. Sie sollen den zuständigen Leistungsträgern und den in Umwandlung befindlichen Leistungserbringern sowie neuen Anbietern als Orientierung dienen, um Fachkraftstandards der PKL in Thüringen zu sichern. Entsprechend § 38 Landesrahmenvertrag sollen auch diese Regelungen Ende 2022 überprüft werden.

Personelle Ausstattung und Qualifikation des qualifizierten Assistenzpersonals nach § 78 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX

Die PKL gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungsorientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfangs. (Präambel LRV)

Für die ständige Bereitstellung der PKL ist ausreichendes qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten, um neben den planbaren auch die situativ auftretenden Bedarfe von Assistenz, Kommunikation, psychosozialer Unterstützung und Förderung zu decken. Dazu zählen ebenso Krisen- und Hintergrunddienste sowie Leistungen, die die Bedarfsdeckung im Sozialraum bzw. Quartier gewährleisten. Ebenfalls ist entsprechend der Konzeption für die jeweilige Zielgruppe notwendiges Fachpersonal mit Expertenwissen und Kompetenzen vorzuhalten.

Jede leistungsberechtigte Person hat Anspruch auf eine qualifizierte Assistenz.

Zu den ständig vorzuhaltenden Leistungen der qualifizierten Assistenz nach § 78 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX zählen:

Leistungen im Rahmen des individuellen Teilhabemanagements

- Wenn erforderlich Beratung, Erst- und Folgeplanung ITP
- Anbahnungs- und Überleitungsmanagement
- Koordinierung aller Beteiligten → Case Management

- Planung der praktischen Umsetzung der Hilfen
- Anleitung der einfachen Assistenz, Peers, Kooperationspartner, Ehrenamtliche
- Gesamtverantwortung für die Dokumentation
- Abstimmung mit Leistungsträgern (über Leitung)
- Controlling und Steuerung eines Teams, das Leistungen der PKL erbringt
- Dokumentation
- Trägerinterne Kommunikation (z. B. eigene WfbM usw.)

Arbeit im Sozialraum bzw. Quartier (sowohl in der Ausrichtung des Dienstes als auch im Einzelfall)

- Netzwerkarbeit, Anbahnung und Koordination von Kooperationen
- Mitwirkung im Sozialraum mit Ziel → Inklusion
- Assistenz im individuellen Einzelfall zur Befähigung der Teilhabe in Gremien oder an der Gesellschaft

Krisen- und Hintergrunddienst

- Absicherung der Erreichbarkeit
- Krisenintervention (pädagogisch, psychosozial)
- Umsetzung individuell vereinbarter Krisenpläne

Qualifizierte Fachleistung im individuellen Einzelfall

- Beratung
- Training, Übung, Befähigung
- Definition der Ziele des ITP bzw. die methodische Planung der Schritte zur Erreichung der Ziele
- Bedürfnisse und Bedarfe ermitteln und formulieren (Zukunft planen, Wünsche und Ziele formulieren)
- Zielgruppenspezifische Arbeit (bspw. Sucht, psychiatrische Erkrankungen, Autismus, geistige Behinderung etc.)

Weitere Psychosoziale Unterstützung

- Angehörigenarbeit

Qualifikationsanforderungen

Fachkräfte nach § 124 Absatz 2 SGB IX, die qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX erbringen, verfügen über (zielgruppenspezifische/s) Methodenkompetenzen/-wissen in unterschiedlicher Ausprägung.

Dazu zählen:

- Einschlägige Ausbildung unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen aus den Bereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Pädagogik, Heilpädagogik, therapeutische Berufe und Pflege.¹
- Darüber hinaus verfügen Fachkräfte nachweislich über Gesprächsführungskompetenzen und zielgruppenorientierte Kommunikationsfähigkeiten (z. B. Gebärdensprache, leichte Sprache etc.) und

¹ Siehe Kommentar zu § 124 Absatz 2 SGB IX

- Kenntnisse im Bereich ICF und ITP Thüringen, Sozialrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten, Empowerment, Sozialraumorientierung und Personenzentrierung.

Fachkräfte, die qualifizierte Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX erbringen, können auch Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nr. 1 SGB IX erbringen.

Die Frage, ob Assistenzleistungen als begleitende bzw. kompensatorische oder als befähigende Assistenz zu erbringen sind und ob im Falle der begleitenden und kompensatorischen Assistenzleistung diese auch durch eine Fachkraft oder sonstiges Betreuungspersonal zu erbringen sind, ist **im Rahmen der Bedarfsermittlung individuell zu klären**. Handlungsleitend muss dabei der § 4 SGB IX sein, der die Leistungen der Teilhabe einschließlich ihrer Ziele definiert.

Stand 04.03.2020

Relevante gesetzliche Grundlagen, die den fachlichen Empfehlungen zugrunde liegen

§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals Landesrahmenvertrag gem. §131 Absatz 1 SGB IX Thüringen

(1) Die Kriterien für die personelle Ausstattung, bezogen auf Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf, berücksichtigen insbesondere:

- Anforderungen an Assistenz, Unterstützung, Beratung, Betreuung, Begleitung und Förderung der Leistungsberechtigten,
- fachliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals,
- die Beschäftigung und den Einsatz von Peer-Counseloren, Peer-Experten oder Personen mit ähnlichen Qualifikationen/Fähigkeiten,
- die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen,
- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie Aufwand für Kooperation und Koordination.

(2) Die vom Leistungserbringer bereitzustellende personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der als Grundlage des Leistungsangebots mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Konzeption als Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

§ 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalles so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder für von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können.

Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

(4) Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrtkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

§ 124 SGB IX Geeignete Leistungserbringer

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. [...] Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.